

Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

Die Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal wurde am 1. Februar 2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen und tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

Auf § 6 der Haus- und Bäderordnung, in der jeweils aktuellen Fassung, wird Bezug genommen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Wichtelbrunnenbades werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungszeit und Eintrittspreise

1.	Einzelkarte		Nutzungszeit	Eintrittspreis
	1.1.	Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	3 Std.	5,00€
	1.2.	Kinder und Jugendliche vom vollendete 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	en 3 Std.	3,50 €
	1.3.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, sonstige – nach den Bundes- und Land vorschriften – Freiwilligendienstleistend Schwerbehinderte, Erwerbslose, Rentr Inhaber einer Ehrenamtskarte mit Ausw	de, ner,	3,50 €
	1.4.	Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensja Einzelbesuche	ahr	frei
	1.5.	Kindergarten- und Schulgruppen je Per	rson 3 Std.	3,50 €
	1.5.1.	Zuzüglich wird für eine Exklusivnutzung des Schwimmbades (Sport- und /oder Kursbeckens) ein Nutzungsentgelt erhoben. je angefangene Stunde	9	150,00 €

2. Wertkarte für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr

2.1.	Wertkarte im Wert von	50,00€	40,00€
2.2.	Wertkarte im Wert von	125,00 €	100,00€
2.3.	Wertkarte im Wert von	250,00 €	200,00€

3. Wertkarte für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

3.1.	Wertkarte im Wert von	35,00 €	28,00€
3.2.	Wertkarte im Wert von	87,50 €	70,00€
3.3.	Wertkarte im Wert von	175,00€	140,00€

 Wertkarte für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, sonstige – nach den Bundes- und Landesvorschriften – Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose mit Ausweis

4.1.	Wertkarte im Wert von	35,00 €	28,00€
4.2.	Wertkarte im Wert von	87,50 €	70,00€
4.3.	Wertkarte im Wert von	175,00 €	140,00 €

5. Für Sondernutzungen

5.1. Das Wichtelbrunnenbad wird örtlichen, schwimmsporttreibenden Vereinen kostenfrei für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt. Für Vereine, die ihren Sitz nicht in Niestetal haben, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von

eine 25 m Bahn je angefangene 1/2 Stunde	20,00 €
Kursbecken je angefangene 1/2 Stunde	25,00 €

im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Teilnehmer zahlen die üblichen Eintrittspreise (siehe Ziffern 1. bis 4.)

5.2. Für Kursangebote für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Kinderschwimmkurse, Babyschwimmen etc.) bezugnehmend auf den Slogan des Wichtelbrunnenbades "Kinder lernen Schwimmen" wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von

eine 25 m Bahn je angefangene 1/2 Stunde 10,00 €

Kursbecken je angefangene 1/2 Stunde 12,50 €

im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Teilnehmer zahlen die üblichen Eintrittspreise (siehe Ziffern 1. bis 4.)

5.3. Für andere kommerzielle Kursangebote wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von

eine 25 m Bahn je angefangene 1/2 Stunde 30,00 €

Kursbecken je angefangene 1/2 Stunde 37,50 €

im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Teilnehmer zahlen die üblichen Eintrittspreise (siehe Ziffern 1. bis 4.)

§ 3 Zusatzentgelte

1.	Nachzahlung für Überschreitung der Badezeit je 1/2 Stunde	2,00€
2.	Verunreinigung (tatsächliche Kosten) mindestens aber	40,00€
3.	Verlust/Beschädigung Schrankschlüssel etc. (tatsächlicher Aufwand) mindestens aber	15,00 €
4.	Eintritt ohne gültige Eintrittskarte	15,00€
	Im Wiederholungsfall	40,00€

§ 4 Sonderregelungen

- 1. Sonderregelungen für schwimmsporttreibende Vereine und sonstige geschlossene Gruppen obliegen dem Gemeindevorstand.
- 2. Zuschauer zahlen den jeweils infrage kommenden Eintritt.
- 3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen und dem Ausschuss Soziales und Bauen in seiner ersten, nach der Entscheidung stattfindenden Sitzung, über deren Inhalt zu unterrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- 1. Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
- 2. Die bisherige Gebührensatzung sowie die dazu erlassenen Nachträge verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- 3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.